

# Anlage A zur V/0367/2020

## Kurzüberblick

Das Land Nordrhein-Westfalen (NRW) - vertreten durch den Bau- und Liegenschaftsbetrieb (BLB) NRW (Niederlassung Münster) - hat für den Neubau der Justizvollzugsanstalt (JVA) Münster einen geeigneten Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, ausgewählt und das entsprechende Grundstück erworben.

Die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens für den geplanten Neubau der JVA Münster auf der ausgewählten Fläche hatte der Rat der Stadt Münster bereits am 04.07.2018 beschlossen (vgl. Vorlage V/0459/2018).

Mit Schreiben vom 12.10.2018 hatte die Bezirksregierung Münster dem BLB Münster einen auf zwei Jahre befristeten Vorbescheid zur Frage der planungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens erteilt.

Nunmehr hat der BLB Münster einen Antrag auf Verlängerung des erteilten Vorbescheids gestellt. Vor Zustimmung der Bezirksregierung Münster zu diesem Antrag des BLB ist die Stadt Münster erneut zu hören. Die Bezirksregierung Münster hat der Stadt Münster dafür eine Frist zur Stellungnahme bis zum 30.05.2020 gesetzt.

## Ziele/Teilziele/Zielerreichung

Mit dieser Vorlage soll das Ziel verfolgt werden:

Wir wollen das Zentrum für Verwaltungen und Institutionen sowie für öffentliche und private Dienstleistungen in Westfalen bleiben und an ihrer Modernisierung aktiv mitwirken.

Mit dem geplanten Neubau der JVA wird der Justizstandort Münster weiter gestärkt.

## Finanzierung

Produktgruppe:	Nr. der PG	Bezeichnung der PG			
Auswirkungen auf den Ergebnisplan		Ja	Nein		
Auswirkungen auf den Finanzplan		Ja	Nein		
Im beschlossenen (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	Nein		teilw.
Im Entwurf des (Nachtrags-)Haushaltsplan JJJJ enthalten?		Ja	Nein		teilw.
Belastungen in zukünftigen HH-Jahren?		Ja	Nein		
Bereits veranschlagt?		Ja	Nein		

Es wird davon ausgegangen, dass sämtliche projektbezogenen Infrastrukturkosten für den Neubau der JVA Münster am Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße, vom Land NRW getragen werden und der Stadt Münster somit keinerlei Infrastrukturkosten für Erschließung, Eingrünung etc. des Projektstandortes entstehen werden.

## Pflichtigkeitsgrad

Die Maßnahme/Leistung ist	X	vollständig pflichtig	überwiegend pflichtig	überwiegend freiwillig	vollständig freiwillig
---------------------------	---	--------------------------	--------------------------	---------------------------	---------------------------

Gesetzliche Grundlage ist das BauGB. Gem. § 36 (1) Satz 2 BauGB i.V.m. § 37 Abs. 1 BauGB erklärt der Rat das Einvernehmen der Stadt Münster zum Neubau der JVA Münster am Standort nordöstlich von Münster-Wolbeck, östlich der Telgter Straße.

**Unmittelbare, grundsätzliche Relevanz für Querschnittsthemen  
(Demographie, Gleichstellung, Inklusion, Klimaschutz, Migration)**

*Keine.*